

Magdeburg, den 29.11.2007

## **Standards der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt<sup>1</sup>**

Denkmalpflege ist ein erstrangiges Ziel der Kulturpolitik und zugleich Gegenstand öffentlicher Verantwortung. Denkmale geben Auskunft über unsere Geschichte und bieten Anlass zu historischer Reflexion, zur Erinnerung und zum Gedenken, aber auch zur Entwicklung von Vorstellungen über die Zukunft.

Das kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und technische Erbe früherer Generationen verlangt uns Achtung und Respekt ab. Es gibt Auskunft über das Streben und die Ansprüche unserer Vorfahren. Historische Vergewisserung darüber ist eine wesentliche Quelle für Gegenwartskonzepte und Zukunftsstrategien. Zugleich stiften Denkmale kulturelle Identität und stärken die regionale Bindung der Menschen. Die Bewahrung, Pflege und Öffnung von Denkmalen bilden einen wesentlichen Aspekt der Lebensqualität in der modernen Gesellschaft. Zugleich erfüllt die Denkmalpflege eine wichtige Aufgabe der kulturellen Bildung der jungen Generation.

Für den Erhalt der Bau- und Kunstdenkmale in Sachsen-Anhalt ist zwischen 1990 und heute viel erreicht worden. Dies wurde aufgrund unzähliger privater und öffentlicher Investitionen sowie durch den Einsatz erheblicher Fördermittel möglich. Dahinter stand und steht aber auch der Wille vieler Bürger, Investoren, Verwaltungsmitarbeiter und Politiker zum Erhalt des kulturellen Erbes. In der Mehrzahl der Städte, stellenweise auch im ländlichen Raum, haben bis heute in der Politik und bei den planenden Akteuren die Bewahrung des Denkmalbestandes und die Ortsbildpflege einen hohen Stellenwert.

Der große Instandsetzungs-, Neunutzungs- und Restaurierungsschub des Denkmalbestandes ist von den Denkmalbehörden gut bewältigt worden. Denkmalschutz- und -fachbehörden haben mit großem Einsatz und mit guten denkmalfachlichen Ergebnissen beim Bauen am Denkmal beraten und an der nachhaltigen Sicherung des Denkmalbestandes im Land Sachsen-Anhalt mitgearbeitet. Positiv zu bewerten ist diese Leistung auch in Anbetracht der Tatsache, dass 1990 die staatliche und die kommunale Infrastruktur für Denkmalschutz und -pflege weitgehend neu organisiert werden musste.

---

<sup>1</sup> in: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Standards in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt, hg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2008, S. 30ff.

Zwei Entwicklungen erfordern aktuell und in den nächsten Jahren eine Anpassung der Leitbilder und eine Überprüfung der Ausweisungs-, Auflagen- und Genehmigungspraxis:

1. Seit den Aufbruchjahren zwischen 1990 und 2000 haben sich viele Parameter im Land geändert, vor allem in Bezug auf die demographische Perspektive. Schrumpfung und Überalterung der Gesellschaft wirken sich schon jetzt, erst Recht aber in der Zukunft, erheblich auf den Umgang mit den Denkmalen aus. Leerstand und Verfall prägen einen – regional unterschiedlich großen – Anteil der ausgewiesenen Baudenkmale bzw. Denkmalbereiche.
2. In den nächsten Jahren werden das Neu- oder Umnutzen und Instandsetzen von Baudenkmalen schwieriger sein als in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung. Dies liegt nicht nur am fehlenden Nutzungsbedarf, sondern auch am Rückgang von Investitionen und Fördermitteln. Hinzu kommt der fortschreitende Verfall bei den noch nicht instand gesetzten Baudenkmalen, die vielfach an oder jenseits der Grenze der Erhaltungsfähigkeit sind. Vor diesem Hintergrund sind wirtschaftliche Zumutbarkeitsgesichtspunkte von zunehmender Bedeutung in der Denkmalpflege.

Seitens des Gesetzgebers ist bereits auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert worden. Dies bedeutet eine Veränderung in der Beratungs- und Abwägungspraxis in der Denkmalpflege. Die Einführung der Benehmensregelung bedeutet für die Gebietskörperschaften eine wachsende Eigenverantwortung für Denkmalschutzbelange. Dies führt zu einer landesweiten Differenzierung der Auflagenpraxis. Daher wird eine Formulierung gemeinsamer denkmalfachlicher Handlungsstandards notwendig.

So werden Prioritätensetzungen im Denkmalbestand und Differenzierungen beim Umgang mit Denkmalen notwendig. Vorrangiges Ziel muss sein, möglichst viele Denkmale in Nutzung zu belassen oder zu bringen und damit in ihrer substantiellen Existenz zu sichern. Folgerichtig müssen die bisher vertretenen denkmalfachlichen Standards daraufhin überprüft werden, ob sie diesem Ziel wirklich dienen – dies betrifft insbesondere Auflagen zur Gestaltung. Abschreckungseffekte durch vermeintlich hohe Denkmalschutzauflagen sollen nicht entstehen. Daher beziehen sich die im Folgenden formulierten Selbstverpflichtungen vor allem auf diejenigen Punkte, die in der Vergangenheit wiederholt zu Kritik geführt haben.

Die Kenntnisse, Fähigkeiten, die Zeit und die Kraft der Denkmalbehörden sollen sich konzentrieren auf

- die Qualifizierung der Denkmalbegründungen und des Wissens über Denkmale,
- die intensive Beratung bei Instandsetzung und Pflege der herausragenden Denkmale,
- die aktive Mitarbeit in der Prophylaxe, insbesondere im Bereich der städtebaulichen Denkmalpflege, bei der Entwicklung von planerischen Erhaltungs- und Gestaltungsinstrumenten,
- Überzeugungsarbeit und Beratung bei planenden Behörden und der Kommunalpolitik,
- Überzeugungsarbeit und Beratung der Denkmaleigentümer und
- den Auftrag zur Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel dieses aufklärenden, werbenden und vorbeugenden Handelns der Denkmalbehörden soll sein, dass sie von Eigentümern und planenden Akteuren als mitverantwortliche Partner und Berater angesehen werden. Die Umsetzung dessen kann nur in einem kooperativen und kommunikativen Prozess aller an der Denkmalpflege beteiligten Akteure gelingen.

Entscheidend für den Erfolg bei der Umsetzung der als Selbstverpflichtung anzusehenden Standards ist zum einen die kontinuierliche, Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Denkmalbehörden. Entscheidend für den Erfolg ist außerdem das eigenständige kontinuierliche Messen der fachlichen Entscheidungen und der Abwägungen in den Genehmigungsverfahren an diesen Leitsätzen. Die denkmalfachlichen Standards ergänzen die reguläre Fachaufsicht

Nur dieser Entwicklungsprozess wird der Denkmalpflege den Rang und die Wirkungsmöglichkeit sichern, die ihr als wichtiges öffentliches Anliegen in der Gesellschaft gebührt.

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **Artikel 1 – Fachliche Grundsätze**

**Die fachlichen Entscheidungen beruhen auf der differenzierten Anwendung der Grundsätze international gültiger Vereinbarungen, insbesondere der Charta von Venedig und ihrer Folgedokumente, die auch Grundlage der Denkmalschutzgesetze aller Bundesländer sind, sowie der UNESCO Welterbekonvention.**

Das bedeutet unter anderem, dass das Denkmal in seiner Substanz und mit seinen Veränderungsspuren als geschichtliches Zeugnis gewertet und behandelt wird. Dies schließt die differenzierte Anwendung von Grundsätzen wie die der Denkmalgerechtigkeit von Nutzungen, der Minimierung und Reversibilität des Eingriffes, der

Bewahrung des Alterswertes, der Ablesbarkeit von Reparaturen und Ergänzungen, der Dokumentation des Vorzustandes und der Maßnahmen, des Umgebungsschutzes und weiterer allgemeingültiger Denkmalpflegegrundsätze ein.

## **Artikel 2 – Denkmallisten**

**Die Denkmallisten werden auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes präzisiert.**

In der Denkmalerfassung seit den frühen 1990er Jahren sind in Sachsen-Anhalt Denkmallisten entstanden, die der denkmalkundlichen Überprüfung und Präzisierung bedürfen. Insbesondere trifft dies auf die Ausweisung von Denkmalbereichen zu. Die Überprüfungen und Präzisierungen erfolgen sowohl fallweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren als auch systematisch nach landeseinheitlichen Kriterien. Dabei werden Ausweisungen, die sich nach aktuellem Sachstand als nicht mehr tragfähig herausstellen, unter Einbeziehung der beteiligten Kommunen und Eigentümer rückgängig gemacht. Nachteile sollen Eigentümern nicht entstehen. Die Praxis, zerstörte oder inzwischen erheblich beeinträchtigte Denkmale aus der Liste zu streichen, wird weitergeführt. Ggf. werden aber auch punktuelle Nachträge von Denkmalen notwendig.

## **Artikel 3 – Denkmalbegründungen**

**Die Begründungen für die Denkmalausweisungen werden kontinuierlich präzisiert – sowohl sukzessive in den Denkmallisten als auch fallweise in den Stellungnahmen des Fachamtes anlässlich geplanter Maßnahmen an Baudenkmalen. Dieses setzt regional- und ortspezifische Prioritätensetzungen (nicht Kategorisierungen oder Klassifizierungen) voraus.**

Denkmalbegründungen sind mehr als Beschreibungen. Sie sollen die denkmalkonstituierenden Elemente, den Schutzzumfang und den sich daraus ergebenden Zeugniswert nachvollziehbar machen. Insbesondere gilt dies für Denkmalbereiche. Nur anhand der Denkmalbegründungen lassen sich Auflagen für den praktischen Umgang mit dem Denkmal oder Denkmalbereich überhaupt erarbeiten und erteilen.

## **Artikel 4 – Die Bedeutung von Befunden**

**Befunde müssen nicht zwingend in Gestaltungsvorgaben umgewandelt werden.**

Befunde sind eine wichtige Hilfe bei der gemeinsamen Suche nach Gestaltungsgrundlagen am Denkmal. Sie sind aber nicht in jedem Fall zwingend umzusetzen, besonders dann nicht, wenn sie

ansonsten denkmalverträglichen Gestaltungsabsichten eines privaten Eigentümers oder seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten entgegenstehen.

## **Artikel 5 – Positive Wertung von Aktivitäten am Denkmal**

**Denkmaleigentümer sind die originären Denkmalpfleger, da sie in den meisten Fällen für den Fortbestand des Denkmals sorgen. Daher werden auch die mit der (Neu-)Nutzung, Instandsetzung und Erhaltung einhergehenden Veränderungen grundsätzlich positiv gewertet und nur soweit durch Auflagen gesteuert, wie es für die Bewahrung der festgelegten denkmalkonstituierenden Eigenschaften nötig ist. Denkmale stehen auch ihrerseits im Fortgang der Geschichte und dürfen behutsam verändert werden, soweit ihre historische Authentizität gewahrt bleibt.**

Die für den Denkmalschutz unabdingbaren Erlaubnisvorbehalte dürfen nicht solche Abschreckungseffekte erzielen, dass das Schutzinstrument selbst zum Katalysator für Leerstand und Verfall wird. Bei der Bilanzierung von Substanzverlusten und Veränderungen des Erscheinungsbildes am Denkmal muss insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen und wirtschaftlichen Situation im Land positiv gewichtet werden, dass sich Denkmaleigentümer überhaupt für den Denkmalerhalt engagieren.

## **II. Inhaltliche Orientierung für die Arbeit der Denkmalbehörden**

### **Artikel 6 – Wertschätzende Kommunikation und Überzeugungsarbeit**

**Der Erfolg von Denkmalpflege und Denkmalschutz beruht zu einem überwiegenden Teil auf vertrauensbildender, aktiver Kommunikation nicht nur zwischen Denkmalbehörden und Eigentümern, sondern auch zwischen Denkmalbehörden und Planenden in Kommunal- und Landesbehörden sowie der Kommunal- und Landespolitik.**

Geregelte, präzise Verwaltungsvorgänge und Genehmigungsverfahren sind unumgänglich. Doch ist es darüber hinaus notwendig, dass Behördenmitarbeiter positiv und wertschätzend mit den Partnern kommunizieren sowie Überzeugungsarbeit leisten – auch jenseits der obligatorischen Genehmigungsvorgänge. Behördenschreiben müssen verständlich und in sprachlich angemessener Form formuliert werden.

### **Artikel 7 – Begründung denkmalfachlicher Auflagen in Genehmigungsverfahren**

**Auflagen für den praktischen Umgang mit dem Denkmal werden für die Eigentümer nachvollziehbar begründet. Sie können auch aus einem Beratungsgespräch gemeinsam entwickelt werden.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden den Eigentümern die denkmalfachlich notwendigen Auflagen erläutert und begründet. Diejenigen fachlichen Anregungen – zum Beispiel zu Gestaltungsaspekten des Denkmals –, die nicht als Auflage erteilt werden, sollten als Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung hinzugefügt werden.

## **Artikel 8 – Gestaltungsauflagen**

**Gestaltungsvorschläge für das Denkmal (z. B. zur Ausprägung der Dachhaut, zur Außenfarbigkeit oder Fenstergestaltung) werden nur dann als Auflage formuliert, wenn sie aus den denkmalkonstituierenden Eigenschaften des Einzeldenkmals oder Denkmalbereiches herzuleiten sind oder wenn ggf. öffentliche Fördermittel den denkmalbedingten Mehraufwand ausgleichen. Dies gilt vor allem für Objekte in Denkmalbereichen.**

Denkmalpflege soll auch die Ortsbildpflege unterstützen. Sie kann aber nicht fehlende Festlegungen der Gebietskörperschaften zur Ortsbildpflege (Satzungen, Gestaltungshandbücher, Denkmalpflegepläne etc.) ersetzen. Insbesondere bei Bauten in Denkmalbereichen, die vorrangig wegen ihrer städtebaulichen Bedeutung unter Schutz gestellt wurden, können daher Auflagen nur zur Bewahrung des Bestandes und der schutzwürdigen städtebaulichen Merkmale erteilt werden. Gestaltungsempfehlungen sollten aber weiterhin gegeben werden, um die Bemühungen der Kommune zur Ortsbildpflege zu unterstützen.

## **Artikel 9 – Zumutbarkeit von Auflagen**

**Bei fehlenden Fördermitteln und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann ein gestalterisch empfehlenswertes und vollständiges Instandsetzungsniveau nicht verlangt werden. In solchen Fällen ist allerdings darauf zu achten, dass zumindest die konstituierende Substanz des Denkmals im Rahmen des Zumutbaren gesichert wird.**

Insbesondere bei Wohnbauten im Besitz von Privatpersonen tritt zuweilen der Fall ein, dass eine denkmalgerechte Gestaltung des Außenbaus nicht geleistet werden kann. Die grundsätzliche Erhaltung des schutzwürdigen Objektes bleibt in solchen Fällen Ziel der Denkmalpflege; die denkmalgerechte Gestaltung sollte ggf. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies gilt insbesondere für Objekte in Denkmalbereichen.

## **Artikel 10 – Umgang mit konstituierenden Ausstattungsteilen in privaten Innenräumen**

**Im Inneren von Wohnhäusern oder anderen privaten Bauten wird zwar die denkmalgerechte Sicherung konstituierender Ausstattungsteile oder Befunde beauftragt, nicht jedoch eine kostspielige Restaurierung oder die Gestaltung nach Befund. Diese kann nur eine freiwillige Leistung des Eigentümers sein oder muss, wenn sie aus denkmalfachlicher Sicht unverzichtbar ist, durch Fördermittel finanziert werden.**

Auflagen für die Gestaltung des Inneren bei Wohnbauten führen vielfach zu Kritik an der Denkmalpflege. Hier ist besonders sensibel zu agieren: Verluste an aussagekräftigen Grundrissen, Ausstattungsteilen oder Oberflächen müssen zwar vermieden werden, ihre optimale denkmalgerechte Gestaltung kann für privat genutztes Eigentum zwar empfohlen, nicht jedoch gefordert werden.

## **Artikel 11 – Beauftragung von Dokumentationen**

**Voruntersuchungen der Bauforschung, restauratorische Befunduntersuchungen, Maßnahmen- und Abrissdokumentationen sind wichtige fachliche Instrumente. Sie werden ausschließlich aufgrund der begründeten Empfehlung des Fachamtes im Rahmen des Zumutbaren beauftragt. Unabdingbar ist die zentrale Archivierung der erhobenen Daten in der Fachbehörde.**

Besonders bei privaten Bauherren stößt die Auflage, restauratorische Befunduntersuchungen durchführen zu lassen, häufig auf Ablehnung. Nicht selten sind darüber hinaus die Qualität und Aussagefähigkeit dieser Voruntersuchungen zweifelhaft. Die Beauftragung von Befunduntersuchungen soll daher auf fachlich besonders begründete Fälle beschränkt bleiben. Dokumentationen vor Umbaumaßnahmen und Abrissen bedürfen einer qualifizierten Anleitung und Qualitätskontrolle.

## **Artikel 12 – Pauschalierung der Benehmensregelung**

**Zur Verfahrensbeschleunigung wird eine einheitliche pauschale Benehmensregelung eingeführt.**

Für jede Gebietskörperschaft ist in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess zu klären, für welche Spezialgebiete und Denkmalgattungen pauschalierte Benehmensregelungen möglich sind.

Bearbeitung:  
Holger Ahrens Dorf, MK; Ingo Mundt, MK; Maren Stüwe, LVWA;  
Dr. Ulrike Wendland, LDA